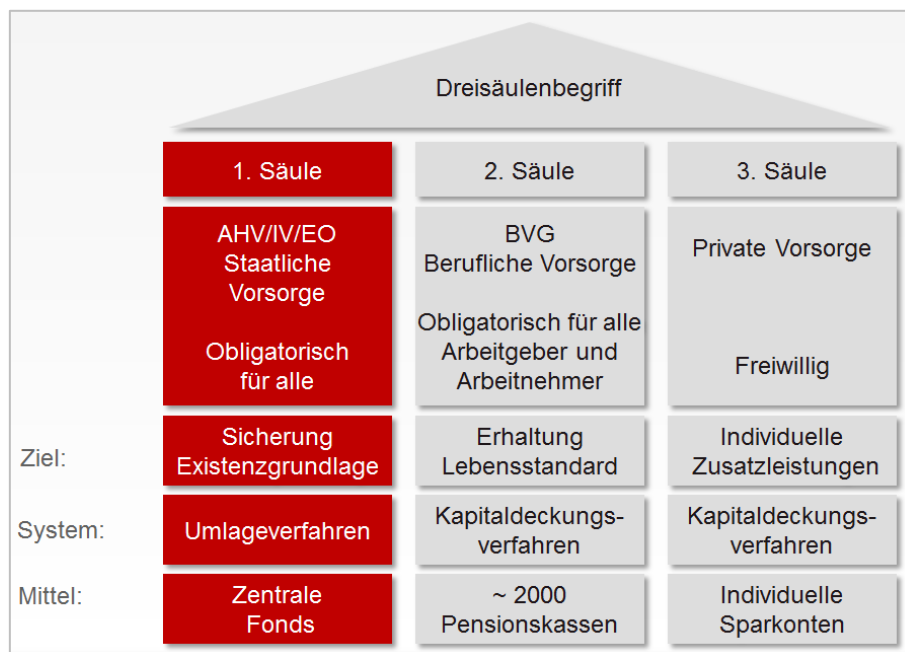


Die Funktionsweise der compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)

A. Entstehungsgeschichte der Ausgleichsfonds

1. Drei Säulen der Altersvorsorge

Für die Altersvorsorge kennen wir in der Schweiz das Dreisäulensystem.



Der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie der Invalidenversicherung (IV) kommt als 1. Säule die Rolle zu, nach der Pensionierung, der Invalidisierung oder Verwitwung, allenfalls zusammen mit Ergänzungsleistungen, die Existenzsicherung zu gewährleisten. Die AHV ist eine obligatorische, staatliche Versicherung für alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten. In der 2. Säule, der Pensionskasse, sind alle Personen obligatorisch versichert, die einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit einem die Eintrittsschwelle übertreffenden Einkommen nachgehen. In der freiwilligen 3. Säule lässt sich zu steuerlichen Vorzugsbedingungen zusätzlich Geld für die Zeit nach der Pensionierung sparen. Alle drei Säulen zusammen sollen für einen finanziell möglichst gut abgesicherten, dritten Lebensabschnitt sorgen.

Das schweizerische Sozialversicherungssystem bietet nebst dem Dreisäulensystem der finanziellen Altersvorsorge weiteren Schutz vor Risiken bei Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit sowie als dritten Zweig der 1.Säule einen Erwerbsersatz für Militärdienstleistende und bei Mutterschaft (sogenannte EO).

Weiterführende Informationen: www.bsv.admin.ch/themen/ueberblick
www.ahv-iv.ch

2. Die Aufgabe der compenswiss

Der Ausgleichsfonds AHV wurde 1948, gleichzeitig mit der Entstehung der AHV, geschaffen. Er dient in erster Linie dazu, kurzfristige Einnahmeschwankungen auszugleichen. Dies gibt Bundesrat und Parlament bei Bedarf die notwendige Zeit, um Revisionen durchzuführen, bevor das Vermögen aufgebraucht wäre. Daher spricht man von Ausgleichsfonds, welche Einnahme- und Ausgabeschwankungen über die Zeit neutralisieren können. Diese Ausgleichsfunktion gilt nicht nur für die AHV selbst, sondern inzwischen auch für die Invalidenversicherung (IV) sowie den Erwerbssersatz bei Militärdienst und Mutterschaft (EO).

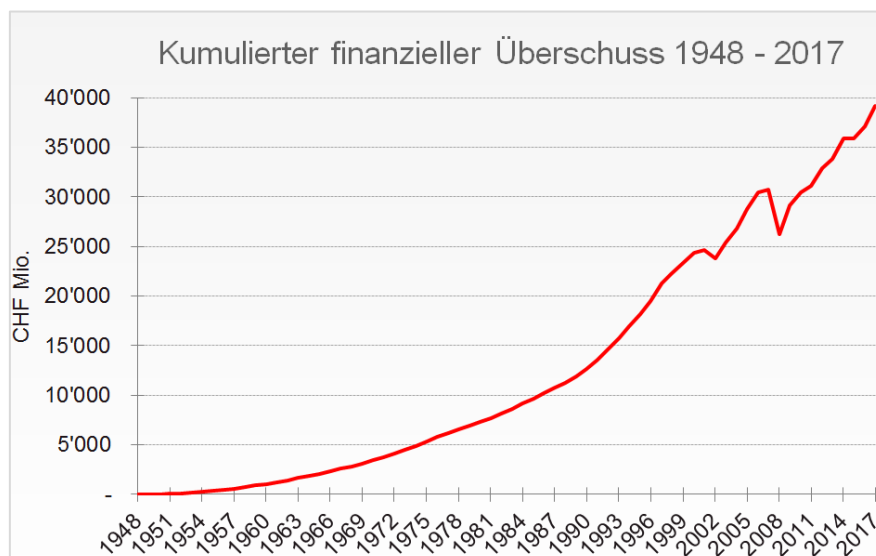
Einnahmeschwankungen können entstehen, da diese Sozialversicherungen nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert werden. Im Unterschied zur beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder dem Sparbuch wird bei dieser Finanzierungsart nicht über Jahre gespart und Kapital angehäuft (Kapitaldeckungsverfahren), sondern die während einer Zeitperiode von beispielsweise einem Jahr eingenommenen Beiträge werden für die Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also "umgelegt".

compenswiss kommt also explizit die Rolle der Liquiditätssicherung zu, um kurzfristige Einnahmeschwankungen auszugleichen, die beim Umlageverfahren aufgrund der wirtschaftlichen Lage entstehen können. Übersteigen die periodischen Auszahlungen der AHV, der IV oder der EO die Einnahmen, können dank der Ausgleichsfonds die Leistungen dennoch weiter erbracht werden. Die jeweiligen Gesetze zu den Sozialversicherungen schreiben für jeden Fonds eine Mindestreserve basierend auf den jährlichen Ausgaben vor, um sicherzustellen, dass jederzeit genügend Mittel für die Bezahlung der Leistungen vorhanden sind.

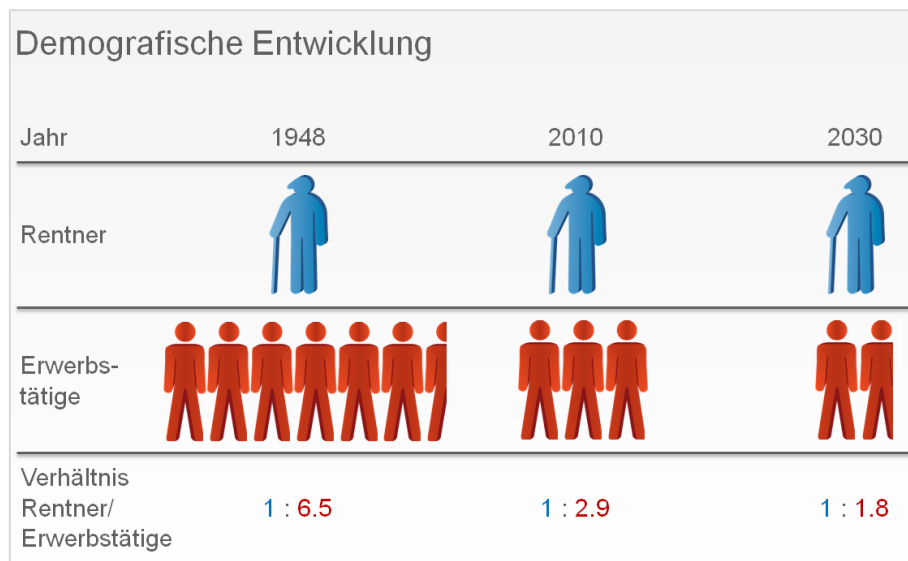
3. Das Kapital der compenswiss

Die Leistungen der AHV, IV und EO werden hauptsächlich mit Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber bezahlt. Namhafte Anteile steuert die Bundeskasse der AHV und der IV bei. Dieses Geld nimmt der Bund aus direkten Bundes- und Mehrwertsteuererträgen sowie aus den Fiskalabgaben für Tabak, Spirituosen und Spielbanken ein.

Da vor allem in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung der AHV im Jahre 1948 mehr Beiträge geleistet als Renten ausbezahlt wurden, haben sich in den Ausgleichsfonds (genauer im damals bereits bestehenden AHV Fonds) Liquiditätsreserven angesammelt. Die sich über die Zeit kumulierten Überschüsse samt Anlageerträgen sind aus nachfolgender Grafik ersichtlich.



Mit Blick in die Zukunft wird sich das Verhältnis zwischen Beiträgen und Finanzierung vor allem bei der AHV jedoch verschlechtern. Ohne Gegenmassnahmen wird das Geld des AHV-Ausgleichsfonds rapide schwinden, weil aufgrund der ständig alternden Bevölkerung in der Schweiz immer weniger Erwerbstätige für immer mehr Rentner aufkommen müssen.



Weiterführende Informationen zu den Finanzierungsperspektiven des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV-Perspektiven) sind unter www.bsv.admin.ch/altersvorsorge_2020 verfügbar.

4. Ausgleichsfondsgesetz vom 16. Juni 2017

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Sanierung der IV im Jahr 2011 sind der AHV-, der IV- und der EO-Ausgleichsfonds rechtlich eigenständige Ausgleichsfonds unter gemeinsamer Verwaltung. Diese Organisation, die seit 2014 unter dem Logo „compenswiss“ geführt wird, war im Gesetz nicht offiziell verankert.

Am 16. Juni 2017 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz) verabschiedet. Mit diesem Gesetz, welches am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, werden die drei Ausgleichsfonds (AHV, IV und EO) von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit verwaltet. Durch die Klärung der rechtlichen Situation wird die Transparenz erhöht und die Rechtsbeziehung mit den Geschäftspartnern in der Schweiz und im Ausland vereinfacht.

Die Anstalt ist unter der Bezeichnung «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» / «compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG)» / «compenswiss (Fondi di compensazione AVS/AI/IPG)» / «compenswiss (Fonds da cumpensaziun AVS/AI/UCG)» im Handelsregister eingetragen.

B. Umsetzung des Auftrags der compenswiss

1. Worauf compenswiss besonders achten müssen

Gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Art. 108, Absatz 1 und dem Ausgleichsfondsgesetz Art. 3 Absatz 4 und 5, sind die Aktiven des AHV-Ausgleichsfonds so anzulegen, dass ihre Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Zudem sind jederzeit genügend Barmittel bereitzuhalten, damit den Ausgleichskassen die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten vergütet und ihnen Vorschüsse gewährt werden können.

Prioritär ist folglich der Auftrag, die Mittel sicher und liquide zu verwalten, so dass die AHV, IV und EO jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Gleichzeitig hat compenswiss aber auch den sekundären Auftrag, mit den vorhandenen Mitteln am Kapitalmarkt einen marktkonformen Ertrag zu erzielen. Im Gegensatz zur 2. Säule ist dieser Ertrag nicht „dritter Beitragszahler“, weil es sich wie erwähnt nicht um ein Kapitaldeckungsverfahren handelt, sondern um ein Umlageverfahren. Die erforderliche Liquiditätssicherung führt bei der Vermögensanlage unweigerlich zu einem kürzeren Anlagehorizont und folglich zu einer tieferen, erwarteten Rendite als bei anderen institutionellen Anlegern.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: [„Vermögensverwaltung der compenswiss“](#).

2. Konsequenzen für die Geldanlage

Das Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Liquiditätsbereitstellung einerseits und dem Erzielen einer marktkonformen Rendite an den Finanzmärkten andererseits muss in der Art und Weise, wie das Geld angelegt wird, ausbalanciert werden. Die Anlagestrategie der compenswiss weist deshalb folgende Charakteristiken auf:

- Hohe Liquiditätshaltung

Die Funktion als Liquiditätspuffer für die Sozialversicherungen hat zur Folge, dass compenswiss immer einen substantiellen Teil ihres Geldes in Cash bereithalten müssen. Dies bedingt liquide Mittel, sowohl innerhalb der Kassenhaltung als auch bei den Vermögensanlagen (Obligationen, Aktien, usw.), die deshalb hauptsächlich in hoch liquiden Anlagen erfolgen müssen.

- Berücksichtigung der Entwicklung der Umlageergebnisse der Sozialversicherungen

Ferner muss compenswiss die Perspektiven über die zukünftige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der drei Sozialversicherungen (den sogenannten Umlageergebnissen) in ihrer Anlagestrategie stark berücksichtigen. Je negativer die Perspektiven sind, desto mehr muss compenswiss in sehr liquide Anlageklassen investieren. Dies ist momentan bei der AHV der Fall, da sich die aktuellen Perspektiven im Abwärtstrend befinden.

- Sicherheit

Die jederzeitige Zahlungsbereitschaft und die Berücksichtigung der Entwicklung der Umlageergebnisse sowie die gesetzlichen und statutarischen Vorgaben verlangen eine hohe Sicherheit, was ebenfalls zu einem hohen Liquiditätsgrad der Vermögensanlagen führt.

In der Umsetzung bedeutet dies, dass man schnell liquidierbaren Anlageformen mit kürzerer Bindung ein deutliches Übergewicht einräumt. Anlagen wie beispielsweise Private Equity, die zwar langfristig höhere Erträge versprechen, jedoch nicht so schnell über öffentliche Börsen veräussert werden können, oder direkte Immobilienanlagen, die unter Stresssituationen nur mit Verlusten veräussert werden können, werden daher gegenwärtig nur zurückhaltend oder gar nicht eingesetzt.

- **Transparenz**

Die Gelder der compenswiss gehören den Versicherten in der Schweiz und den Rentenbezügern im In- und Ausland. Dieses grosse, öffentliche Interesse rechtfertigt es, dass die Vermögensanlage mit grosser Transparenz durchgeführt wird. Zusätzliche Informationen sind unter www.compenswiss.ch/Anlagen zu finden.

- **Kosteneffizienz**

Der Charakter des Vermögens als öffentliche Gelder ist für die Verantwortlichen der compenswiss die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die Gelder einerseits professionell, andererseits aber auch so kostengünstig wie möglich angelegt sind.

Zum diesem Thema, siehe auch das Papier „[Vermögensverwaltung der compenswiss](#)“.

3. Organisation der compenswiss

Seit dem 1. Januar 2019 ist compenswiss eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Oberstes Organ ist der Verwaltungsrat, der aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern besteht, die vom Bundesrat gewählt werden. Er setzt sich aus unabhängigen Mitgliedern und Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie eines Vertreters des Bundes zusammen. Ergänzend stellen die Eidgenössische Finanzverwaltung und das Bundesamt für Sozialversicherungen je einen Amtsvertreter, welche im Verwaltungsrat ohne Stimmrecht Einsitz nehmen. Mit beratender Stimme nimmt auch der/die Geschäftsleiter/in der compenswiss an den Sitzungen teil.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Anlage des Vermögens und bestimmt für jede Sozialversicherung die Anlagestrategie, die umgesetzt werden soll. Er überprüft regelmässig die Einhaltung der erteilten Anlagestrategie und ernennt den/die Direktor/in und die Geschäftsleitung der compenswiss.

Die Anstalt mit Sitz in Genf ist verantwortlich für das operative Tagesgeschäft der Fonds. Sie setzt die vom Verwaltungsrat beschlossene Anlagestrategie mit internen und externen Anlagespezialisten um und führt das Risikomanagement und die Überwachung der Anlagen aus.

Weitere Links:

- www.compenswiss.ch
- „[Vermögensverwaltung der compenswiss](#)“
- „[Vermögensanlagepolitik - Vergleich 1. und 2. Säule](#)“
- „[Organisatorische Entwicklung der compenswiss](#)“
- „[Übersicht über die Stimmrechtsausübung der compenswiss](#)“
- „[Fragen und Antworten zu compenswiss](#)“
- [Jahresbericht](#)

Genf, Januar 2019